

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 9		DIENSTAG, DEN 25. FEBRUAR		2014	
Tag	Inhalt				Seite
4. 2. 2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg 4100-2				63
5. 2. 2014	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 10				64
5. 2. 2014	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 40				65
17. 2. 2014	Gesetz zur Stärkung der Patientenmobilität in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und zur Änderung des Schwangerenberatungsstellenförderungsgesetzes				66
	neu: 2120-6, 404-3				
17. 2. 2014	Hamburgisches Gesetz zur Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren				68
	2032-1, 2030-4				
17. 2. 2014	Gesetz zur Förderung der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft (MobFG) ..				70
	2030-1, 2030-4				

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg

Vom 4. Februar 2014

Auf Grund von § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746), und § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2231), zuletzt geändert am 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379, 2385), in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches, in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 1, 2), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 415), sowie § 52a Absatz 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. 2001 I S. 443, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert am 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533, 3538), in Verbindung mit § 1 Nummer 11 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), sowie § 55a Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533, 3538), in Verbindung mit § 1 Nummer 10 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51), geändert am 8. April 2010 (HmbGVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Sofern für Einreichungen“ die Wörter „die Schriftform oder“ eingefügt.
2. In der Anlage werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
„3.	Verwaltungsgericht Hamburg	Verfahren nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	Dataport	1. April 2014
4.	Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	Verfahren nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	Dataport	1. April 2014“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Hamburg, den 4. Februar 2014.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 10
Vom 5. Februar 2014**

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nummer 8 des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 10 vom 22. Februar 1977 (HmbGVBl. S. 42), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 505), erhält folgende Fassung:

- „8. In den Kerngebieten sind geld- beziehungsweise glücksspielorientierte Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Die genehmigten Wettbüros bleiben auch weiterhin zulässig; sie dürfen

ihre Geschossfläche jeweils um bis zu 10 vom Hundert der genehmigten Geschossfläche erweitern; eine Nutzungsänderung in eine der in Satz 1 genannten Nutzungen ist ausgeschlossen; der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden; die genehmigten Flächen für Schaufenster und Werbung dürfen nicht vergrößert werden.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 5. Februar 2014.

Das Bezirksamt Bergedorf

Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 40

Vom 5. Februar 2014

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 40 vom 12. Januar 1970 (HmbGVBl. S. 5), geändert am 20. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 310), erhält folgende Fassung:

- „2. In den Kerngebieten sind geld- beziehungsweise glückspielorientierte Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 5. Februar 2014.

Das Bezirksamt Bergedorf

Gesetz
zur Stärkung der Patientenmobilität
in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung
und zur Änderung des Schwangerenberatungsstellenförderungsgesetzes

Vom 17. Februar 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Hamburgisches Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 9. März 2011 über die Ausübung der
Patientenrechte in der grenzüberschreitenden
Gesundheitsversorgung (Hamburgisches
Patientenmobilitätsumsetzungsgesetz –
HmbPatMobUG)

§ 1

Gegenstand, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 2011 S. 45) und damit der Erleichterung des Zugangs zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung.

(2) Dieses Gesetz gilt für jegliche Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen an Patientinnen und Patienten unabhängig davon, wie diese organisiert, erbracht oder finanziert wird.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

- 1. Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege, deren Ziel darin besteht, Personen zu unterstützen, die auf Hilfe bei routinemäßigen, alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind,
- 2. Zuteilung von und Zugang zu Organen zum Zweck der Organtransplantation,

- 3. öffentliche Impfprogramme gegen Infektionskrankheiten, die ausschließlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienen und die mit gezielten Planungs- und Durchführungsmaßnahmen verbunden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unter Gesundheitsdienstleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die von Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern gegenüber Patientinnen und Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

(2) Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister sind alle Angehörigen der Gesundheitsberufe und alle juristischen Personen, die Gesundheitsdienstleistungen auf der Grundlage einer staatlichen Erlaubnis entweder persönlich oder durch bei ihnen beschäftigte Personen gegenüber Patientinnen und Patienten erbringen.

(3) Angehörige der Gesundheitsberufe sind Ärztinnen und Ärzte, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen und Entbindungspfleger oder Apothekerinnen und Apotheker oder andere Fachkräfte, die im Gesundheitsbereich Tätigkeiten ausüben, die einem reglementierten Beruf im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 2005 S. 22, Nr. L 271 2007 S. 18, Nr. L 93 2008

S. 28, Nr. L 33 2009 S. 49), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 2013 S. 368), vorbehalten sind, oder Personen, die nach den Vorschriften des Bundes und der Länder als Angehörige eines reglementierten Gesundheitsberufes gelten.

(4) Patientin oder Patient ist jede natürliche Person, die Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nimmt oder nehmen möchte.

§ 3

Informationspflichten

(1) Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister sind verpflichtet, im Vorfeld einer möglichen Gesundheitsdienstleistung auf Nachfrage von Patientinnen und Patienten diesen einschlägige Informationen zu erteilen, um ihr oder ihm zu helfen, eine sachkundige Entscheidung zur Inanspruchnahme der nachgefragten Gesundheitsdienstleistungen zu treffen. Hierzu zählen insbesondere Informationen über Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der erbrachten Gesundheitsversorgung, den Zulassungs- oder Registrierungsstatus und die Absicherung von Schadensersatzansprüchen nach § 4.

(2) Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister stellen klare Preisinformationen und klare Rechnungen zur Verfügung.

(3) Soweit Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister den im Behandlungsmitgliedstaat ansässigen Patientinnen und Patienten bereits einschlägige Informationen hierzu zur Verfügung stellen, sind sie nicht verpflichtet, Patientinnen und Patienten aus anderen Mitgliedstaaten zusätzliche ausführlichere Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Für abhängig Beschäftigte gelten die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht.

§ 4

Absicherung von Schadensersatzansprüchen

(1) Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister müssen zur Deckung von Schadensersatzansprüchen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen oder durch eine Garantie oder ähnliche Regelung, die im Hinblick auf ihren Zweck gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar und nach Art, Umfang und Risiko angemessen ist, abgesichert sein.

(2) Für abhängig Beschäftigte gilt die Pflicht nach Absatz 1 nicht.

Artikel 2

Änderung des Schwangerenberatungsstellenförderungsgesetzes

§ 4 des Schwangerenberatungsstellenförderungsgesetzes vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 496) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nummer 1 wird folgende Textstelle angefügt: „soweit für Beratungen und Untersuchungen Fachkräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Fachrichtungen Medizin oder Psychologie beschäftigt werden bis zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 TV-L,“.
2. Es wird folgender Satz angefügt: „Sollten bei einzelnen Kostenarten nach Satz 2 Nummer 4 außergewöhnlich hohe Preissteigerungen zu verzeichnen sein, kann die zuständige Behörde im Einzelfall und zeitlich begrenzt zusätzliche Fördermittel gewähren.“

Artikel 3

Übergangsregelung

Der aus Artikel 1 § 4 begründeten Pflicht zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzukommen.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Februar 2014.

Der Senat

Hamburgisches Gesetz zur Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren

Vom 17. Februar 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 56, 61), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 33 erhält folgende Fassung:
„§ 33 Grund-, Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 37 erhält folgende Fassung:
„§ 37 (aufgehoben)“.
 - 1.3 Im Unterabschnitt 3 wird hinter dem Eintrag zu § 41 folgender Eintrag eingefügt: „§ 41a Übergangsvorschrift aus Anlass der Einführung von Grundleistungsbezügen“.
2. In § 32 wird das Wort „variable“ gestrichen.
3. § 33 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Grund-, Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge“.
 - 3.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen werden einmalig unbefristete grundlegende Leistungsbezüge gewährt (Grundleistungsbezüge). Darüber hinaus können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).“
 - 3.3 In Absatz 2 wird das Wort „hierüber“ durch die Textstelle „über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen nach Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - 3.4 In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Textstelle „Leistungsbezüge nach Absatz 1“ ersetzt.
4. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Die Wörter „Leistungsbezüge können“ werden durch die Textstelle „Neben den Leistungsbezügen nach § 33 können“ ersetzt.
 - 4.2 Hinter dem Wort „Zahlungen“ wird das Wort „Leistungsbezüge“ eingefügt.
5. § 36 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Grundleistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 sind in der sich aus der Anlage IXa ergebenden Höhe zu gewähren.“
 - 5.2 Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
 - 5.3 Im neuen Absatz 2 wird hinter dem Wort „dürfen“ das Wort „insgesamt“ eingefügt und die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.
 - 5.4 Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.
6. § 37 wird aufgehoben.
7. § 38 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Grundleistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärte unbefristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 2 und § 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.“
 - 7.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Auf Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 2, §§ 34 und 35, für deren Gewährung Drittmittel verwendet werden, finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.“
8. In § 40 Nummer 3 wird die Textstelle „UKE“ durch die Textstelle „Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE)“ ersetzt.
9. Im Unterabschnitt 3 wird hinter § 41 folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a
Übergangsvorschrift aus Anlass der Einführung von
Grundleistungsbezügen

 - (1) Die am 31. Dezember 2012 nach den Besoldungsgruppen W2 und W3 besoldeten Professorinnen und Professoren erhalten mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die bislang monatlich zustehenden Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besonderen Leistungsbezüge, mindestens aber Leistungsbezüge in Höhe der Grundleistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 zuzüglich je der Hälfte der am 31. Dezember 2012 monatlich zustehenden Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie der besonderen Leistungsbezüge. Professorinnen und Professoren, denen am 31. Dezember 2012 keine nach Satz 1 zu berücksichtigenden Leistungsbezüge zustehen oder deren am 31. Dezember 2012 zustehende, nach Satz 1 zu berücksichtigende Leistungsbezüge gänzlich entfallen und denen keine weiteren nach Satz 1 zu berücksichtigende Leistungsbezüge zustehen, sind Grundleistungsbezüge entsprechend § 33 Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. Entfallen am 31. Dezember 2012 zustehende, nach Satz 1 berücksichtigungsfähige Leistungsbezüge und ist der verbleibende Teil der Leistungsbezüge geringer als das Zweifache der nach § 33 Absatz 1 Satz 1 zustehenden Grundleistungsbezüge, werden Leistungsbezüge in Höhe der Grundleistungsbezüge zuzüglich der Hälfte des verbleibenden Teils der Leistungsbezüge gewährt.
 - (2) Leistungsbezüge, die am 31. Dezember 2012 nach § 35 für die Wahrnehmung einer Funktion zustehen, sind unabhängig von Absatz 1 zu gewähren.
 - (3) Die nach Absatz 1 gewährten Leistungsbezüge sind in der Höhe des Grundleistungsbezugs nach § 33 Absatz 1 Satz 1 ruhegehaltfähig, wenn das Amt, das die Professorin oder der Professor am 1. Januar 2013 innehatte, mindestens zwei Jahre übertragen war. Im Übrigen richtet sich die Ruhegehaltfähigkeit dieser Leistungsbezüge nach § 38.“
10. In § 67 Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Sonderzahlungsgesetz“ die Textstelle „vom 1. November 2011

(HmbGVBl. S. 454), geändert am 5. März 2013 (HmbGVBl. S. 79, 80), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

11. Hinter der Anlage IX wird folgende Anlage IXa eingefügt:
„Anlage IXa

Grundleistungsbezüge
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 33 Hamburgisches Besoldungsgesetz (Grundleistungsbezüge) Grundleistungsbezüge betragen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3	606,88“

Artikel 2

**Weitere Änderung des
Hamburgischen Besoldungsgesetzes**

In Anlage IXa des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird die Textstelle „1. Januar 2013“ durch die Textstelle „1. Januar 2014“ und der Betrag „606,88“ durch den Betrag „623,57“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des
Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 3. September 2013 (HmbGVBl. S. 369, 372), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 13 hinter dem Eintrag zu § 87 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 87a Übergangsregelung aus Anlass der Einführung von Grundleistungsbezügen“.
- In § 5 Absatz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „§ 38“ durch die Textstelle „§§ 38 und 41a“ ersetzt.

- In Abschnitt 13 wird hinter § 87 folgender § 87a eingefügt:
„§ 87a

**Übergangsregelung aus Anlass der
Einführung von Grundleistungsbezügen**

Bei den am 1. Januar 2013 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die aus einem Amt als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand eingetreten sind oder versetzt wurden, und ihren Hinterbliebenen sind Leistungsbezüge gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mindestens in Höhe des Grundleistungsbezugs nach § 33 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstbezüge zu berücksichtigen.“

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Amt der Besoldungsgruppen W2 und W3 eintretende Professorinnen und Professoren, deren Berufungsverhandlungen vor Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes geführt oder deren Leistungsbezüge vor Ablauf des Tages der Verkündung vereinbart wurden, gilt § 41a des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Dezembers 2012 als Stichtag für die im Rahmen der Gewährung von Grundleistungsbezügen zu berücksichtigenden Leistungsbezüge nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 der Tag der Verkündung dieses Gesetzes tritt. Im Fall der Vereinbarung von Leistungsbezügen ist deren Höhe maßgeblich. Die Gewährung von Leistungsbezügen nach dieser Regelung erfolgt ab dem jeweiligen Dienstantritt.

(3) Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für am 31. Dezember 2012 nach den Besoldungsgruppen W2 und W3 besoldete Professorinnen und Professoren, deren Leistungsbezüge nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes vereinbart wurden.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Februar 2014.

Der Senat

Gesetz
zur Förderung der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft
(MobFG)

Vom 17. Februar 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt nach der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
 „7. Direktorin oder Direktor bei dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – als Mitglied des Vorstands –.“
2. In § 28 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Krankenfürsorge und Versorgung“ durch die Textstelle „Krankenfürsorge, Versorgung und Altersgeld“ ersetzt.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „dienstliche Interessen nicht entgegenstehen“ durch die Wörter „dies im dienstlichen Interesse liegt“ ersetzt.
- 3.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Einem Antrag einer Beamtin oder eines Beamten auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ist bis zur Dauer von drei Jahren abweichend von Absatz 4 Nummer 2 zu entsprechen, wenn
 1. die Beamtin oder der Beamte in dem entsprechenden Umfang nach § 63 Absatz 1 teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt gewesen ist,
 2. das Ruhegehalt, das sie oder er bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten würde, nicht die Höchstgrenze erreicht und
 3. zwingende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.“
4. § 53 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- 4.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Absatz 1 gilt für Altersgeldberechtigte und deren Hinterbliebene entsprechend.“
5. In § 89 Absatz 2 wird hinter dem Wort „Beihilfe“ die Textstelle „, des Altersgeldes“ eingefügt.
6. § 91 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 In Nummer 1 wird das Wort „versorgungsberechtigte“ durch die Textstelle „versorgungs- und altersgeldberechtigte“ ersetzt.
- 6.1.2 In Nummer 2 werden das Wort „Versorgungsansprüche“ durch die Textstelle „Versorgungs- oder Altersgeldansprüche“ und das Wort „Versorgungspflicht“ durch die Textstelle „Versorgungs- oder Altersgeldpflicht“ ersetzt.
- 6.1.3 In Nummer 3 werden das Wort „Versorgungsansprüche“ durch die Textstelle „Versorgungs- und Altersgeldansprüche“ und die Wörter „Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger“ durch die Text-

stelle „Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger oder Altersgeldberechtigte“ ersetzt.

- 6.2 In Absatz 3 werden das Wort „Versorgungsakten“ durch die Textstelle „Versorgungs- und Altersgeldakten“ und das Wort „Versorgungszahlung“ durch die Textstelle „Versorgungs- und Altersgeldzahlung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts

In Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 68, 69), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Eintrag zu § 60 erhält folgende Fassung:
 „§ 60 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes“.
- 1.2 Der Eintrag zu § 63 erhält folgende Fassung:
 „§ 63 Rückforderung von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“.
- 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 67 wird der Eintrag „§ 67a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld“ eingefügt.
- 1.4 Der Eintrag zu § 68 erhält folgende Fassung:
 „§ 68 Kürzung der Versorgungsbezüge und des Altersgeldes nach der Ehescheidung“.
- 1.5 Der Eintrag zu § 69 erhält folgende Fassung:
 „§ 69 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge oder des Altersgeldes“.
- 1.6 Der Eintrag zu § 75 erhält folgende Fassung:
 „§ 75 Entzug von Hinterbliebenenversorgung sowie Hinterbliebenenaltersgeld“.
- 1.7 Der Eintrag zu § 76 erhält folgende Fassung:
 „§ 76 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge und des Altersgeldes“.
- 1.8 Hinter dem Eintrag zu § 89 des Abschnitts 13 wird folgender Eintrag eingefügt:

„Abschnitt 13a

Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld

§ 89a Altersgeld

§ 89b Verzicht auf den Anspruch auf Altersgeld

- § 89c Höhe des Altersgeldes
- § 89d Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld, vorzeitige Beendigung des Ruhens
- § 89e Aberkennung von Altersgeld, Erlöschen des Anspruchs wegen Verurteilung
- § 89f Hinterbliebenenaltersgeld
- § 89g Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
- § 89h Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
- § 89i Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
- § 89j Abfindung
- § 89k Zuständigkeit“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner regelt es den Anspruch auf und den Bezug von Altersgeld für den in Satz 1 genannten Personenkreis sowie ihrer Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenaltersgeld.“

2.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es gilt ferner für die ehemaligen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend für das Altersgeld sowie für das Hinterbliebenenaltersgeld.“

2.3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben nach den Voraussetzungen der Abschnitte 3 und 13a Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Hinterbliebenenaltersgeld und sind insoweit witwengeldberechtigten oder hinterbliebenenaltersgeldberechtigten Witwen und wittwergeldberechtigten oder hinterbliebenenaltersgeldberechtigten Witwern gleichgestellt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Versorgung“ die Textstelle „oder ein höheres als ihr oder ihm gesetzlich zustehendes Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung und auf das gesetzlich zustehende Altersgeld kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. § 89b bleibt unberührt.“

4. In § 42 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Anspruch nach Absatz 1 erlischt ab der Gewährung von Altersgeld.“

5. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Festsetzung und Zahlung
der Versorgungsbezüge, des Alters-
und Hinterbliebenenaltersgeldes

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge, das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld fest, bestimmt die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als Ruhegehalt- und altersgeldfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Die Anerkennung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erfolgt von Amts wegen, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte beantragt, dass bestimmte Zeiten ganz oder teilweise nicht anerkannt werden. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 und § 78 Absatz 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis und bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist zum Zeitpunkt des Wechsels eine Entscheidung nach Satz 3 zu treffen.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Behörde zu treffen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge und das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Haben Versorgungsberechtigte und Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(7) Versorgungsberechtigte und Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld haben auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen.

(8) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge, das Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld zahlende Stelle. Bei einer Überweisung auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger der Versorgungsbezüge, des Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere

Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(9) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bestandteil der Versorgung und des Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes ist einzeln zu runden.

(10) Eine vor dem 1. Juni 2014 vorgenommene Übertragung der Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Festsetzung des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes.“

6. § 62 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Textstelle „, Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld kann der Dienstherr oder ehemalige Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge, des Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten oder die Empfängerin oder den Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.“

7. § 63 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rückforderung von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“.

7.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter oder eine Anspruchsinhaberin oder ein Anspruchsinhaber auf Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld rückwirkend schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.“

7.3 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Textstelle „oder zu viel gezahlten Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes“ eingefügt.

7.4 In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Versorgungsberechtigten“ die Wörter „oder der oder des Altersgeldberechtigten“ eingefügt.

7.5 In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Versorgungsberechtigten“ die Wörter „oder der oder des Altersgeldberechtigten“ eingefügt.

8. Hinter § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld

Besteht aus einem früheren Beamtenverhältnis ein Anspruch auf Altersgeld im Sinne des Abschnittes 13a oder einer dem Altersgeld entsprechenden Leistung, ruht das nach Anwendung der §§ 64 bis 67 sowie § 16 Absatz 4 verbleibende Ruhegehalt in Höhe des Altersgeldes oder der entsprechenden Leistung. Satz 1 ist auch auf Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 und Mindestunfallruhegehalt nach § 40 Absatz 3 Sätze 2 und

3 anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Witwen, Witwer- und Waisengeld, wenn aus einem früheren Beamtenverhältnis der oder des Verstorbenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld im Sinne des Abschnittes 13a oder einer entsprechenden Leistung besteht.“

9. § 68 wird wie folgt geändert:

9.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kürzung der Versorgungsbezüge und des Altersgeldes nach der Ehescheidung“.

9.2 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld sind die Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.“

10. § 69 wird wie folgt geändert:

10.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge oder des Altersgeldes“.

10.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Altersgeld sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

11. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge, das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge, das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld zahlenden Kasse jede Verwendung einer oder eines Versorgungsberechtigten oder einer Empfängerin oder eines Empfängers von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung oder eines Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes unverzüglich anzuzeigen.

(2) Versorgungsberechtigte oder Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge oder das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,

2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 10, § 16 Absatz 4, § 17, § 26 Absatz 1 Satz 2, den §§ 53 und 54 sowie den §§ 64 bis 67 und § 72 Absatz 2,

3. Witwen und Witwer auch die Verheiratung (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den

– Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Altersgeld-, Hinterbliebenenaltersgeld-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 72 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),

4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 53 Absatz 5 und des § 54,

5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 14 sowie im Rahmen der §§ 56 bis 59

unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regelungsbehörde sind Versorgungsberechtigte oder Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber von

Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge oder das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommen Versorgungsberechtigte oder Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber auf Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung, das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung, das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

12. § 75 wird wie folgt geändert:

12.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entzug von Hinterbliebenenversorgung sowie Hinterbliebenenaltersgeld“.

12.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

12.2.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Hinterbliebenenversorgung“ die Wörter „oder Hinterbliebenenaltersgeld“ und hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Wörter „oder das Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

12.2.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Versorgungsberechtigte“ die Wörter „oder die Empfängerin oder der Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

13. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge und des Altersgeldes

Werden Versorgungsberechtigte oder Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld im öffentlichen Dienst (§ 64 Absatz 7) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge oder auf das Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung oder für ein auf Grund der Beschäftigung zu gewährendes Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld.“

14. In § 80 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Textstelle „sowie das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

15. Hinter § 89 wird folgender Abschnitt 13a eingefügt:

„Abschnitt 13a

Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld

§ 89a

Altersgeld

(1) Anspruch auf Altersgeld haben Beamtinnen und Beamte, die bis zum 31. Dezember 2019 gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen werden, wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben und nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachzuversichern wären.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet; sind Gründe für einen Aufschub der Beitrags-

zahlung nach § 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben, so entsteht der Anspruch auf Altersgeld erst mit dem Wegfall der Aufschubgründe.

(3) Beamtinnen und Beamte, die nach § 29 Absätze 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wurden und auf ihren Antrag entlassen werden, haben keinen Anspruch auf Altersgeld.

(4) § 32 gilt entsprechend.

(5) Altersgeld wird auf Antrag festgesetzt und gezahlt.

§ 89b

Verzicht auf den Anspruch auf Altersgeld

Auf den Anspruch auf Altersgeld kann innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung wählt. Der Verzicht ist nicht widerruflich. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

§ 89c

Höhe des Altersgeldes

(1) Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersgeldfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,

2. sonstige Dienstbezüge, die als ruhegehaltfähig bezeichnet werden,

3. Leistungsbezüge nach § 32 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nach § 38 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind.

§ 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 3 und 5 bis 8 gilt entsprechend.

(3) Zur Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit sind die §§ 6, 8, 9, 13 und 14 entsprechend anzuwenden. Zeiten, für die in einem anderen Alterssicherungssystem Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden, werden bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt.

§ 89d

Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld, vorzeitige Beendigung des Ruhens

(1) Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte die maßgebliche Regelaltersgrenze für die Altersrente (§ 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) erreicht hat. Wird der Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Altersgeld nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen der maßgeblichen Regelaltersgrenze gestellt, so wird das Altersgeld erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

(2) Auf Antrag der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten wird das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vorzeitig beendet, wenn sie oder er

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat,

2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und entweder

a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder

- b) vor dem 1. Januar 1964 geboren ist und die nach § 236a Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht hat,
- 3. voll erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist,
- 4. teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
- 5. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig nach § 240 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Wenn die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 1 Nummer 5 vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt. In den Fällen des Satzes 1 Nummern 3, 4 und 5 findet § 102 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

(3) Das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld wird nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 vorzeitig beendet, wenn die oder der Berechtigte die für die vorzeitige Beendigung des Ruhens erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt hat. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 kann die vorzeitige Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld versagt werden, wenn die oder der Berechtigte sich die für die vorzeitige Beendigung des Ruhens erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der oder des Berechtigten liegenden Grund ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht. Das Ruhen des Anspruchs endet, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit für mehr als sechs Monate festgestellt wurde.

(4) Wird nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vorzeitig beendet, so vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld um die Hälfte. Die Verminderung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt sind. Das Ruhen endet in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 nicht vor Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(5) Der Anspruch auf Altersgeld vermindert sich

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, um den das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht wird, vorzeitig beendet wird,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, um den das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) erreicht wird, vorzeitig beendet wird,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 3, 4 und 5 um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, um den

das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig beendet wird.

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 3, 4 und 5 darf die Verminderung des Anspruchs auf Altersgeld 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Der Anspruch auf Altersgeld vermindert sich nicht nach Satz 1, wenn die Anspruchsinhaberin oder der Anspruchsinhaber zum Ende des Ruhens das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit Zeiten nach § 16 Absatz 2 Sätze 8 und 9 zurückgelegt hat.

(6) In den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Ruhens nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 bis 5 wird der Anspruch auf Altersgeld auf Antrag erhöht, soweit die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen, die auf Grund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der oder des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung der versicherungsfreien und altersgeldfähigen Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. Dabei wird höchstens eine Zurechnungszeit von zwei Dritteln der Zeit vom Eintritt der vollen Erwerbsminderung bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres der altersgeldfähigen Dienstzeit hinzugerechnet. Die Vergleichsberechnung nach Satz 1 kann in den genannten Fällen auf Grund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Nord oder des zuständigen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden.

(7) In den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Ruhens nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 bis 5 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld, wenn die nachfolgend bestimmte Hinzuverdienstgrenze durch neben dem Altersgeld erzieltetes Einkommen (§ 64 Absatz 6) überschritten wird. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld um die Hälfte, wenn der Hinzuverdienst mehr als das Zweifache, aber nicht mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 3 und 5 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld

1. um ein Viertel, wenn der Hinzuverdienst mehr als 450 Euro, aber nicht mehr als das Eineinhalbfache des festzusetzenden Altersgeldes beträgt,
2. um die Hälfte, wenn der Hinzuverdienst mehr als 450 Euro und mehr als das Eineinhalbfache, aber nicht mehr als das Zweifache des festzusetzenden Altersgeldes beträgt,
3. um drei Viertel, wenn der Hinzuverdienst mehr als 450 Euro und mehr als das Zweifache, aber nicht mehr als das Zweieinhalbfache des festzusetzenden Altersgeldes beträgt.

Solange der Hinzuverdienst das Zweieinhalbfache des Altersgeldes übersteigt, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Altersgeld.

§ 89e

Aberkennung von Altersgeld, Erlöschen des Anspruchs wegen Verurteilung

(1) Der Anspruch auf Altersgeld ist abzuerkennen, wenn die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Dienstvergehen begangen hat, das bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit oder einer

Beamtin oder Beamten auf Zeit nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe oder auf Widerruf nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes die Entlassung zur Folge hätte. Der Sachverhalt ist in entsprechender Anwendung der §§ 14, 15, 18 bis 20, §§ 22 bis 23a und §§ 26 bis 29 des Hamburgischen Disziplinargesetzes aufzuklären.

(2) Von dem Altersgeld kann beginnend mit dem Monat, der auf die Bekanntgabe der Aberkennung folgt, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Aberkennung unanfechtbar wird, bis zu 50 vom Hundert des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

(3) Zuständig für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständige oberste Dienstbehörde.

(4) In Fällen, in denen die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses eine Tat im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes begeht, gilt § 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 entsprechend.

§ 89f

Hinterbliebenenaltersgeld

(1) Die Hinterbliebenen der nach § 89a Absatz 1 Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Hinterbliebenenaltersgeld wird gewährt in Form von

1. Altersgeld für den Sterbemonat,
2. Hinterbliebenenaltersgeld für Witwen oder Witwer,
3. Hinterbliebenenaltersgeld für Waisen.

Die §§ 21, 23, 27, 29, 31, 32, 72 und § 89d Absatz 6 gelten entsprechend.

(2) Das Hinterbliebenenaltersgeld beträgt für Witwen oder Witwer 55 vom Hundert, für Vollwaisen 20 vom Hundert und für Halbwaisen 12 vom Hundert des Altersgeldes.

(3) Hinterbliebenenaltersgeld wird in den Fällen, in denen Altersgeld noch nicht gezahlt wurde, nur auf Antrag festgesetzt und gezahlt. Wird der Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Hinterbliebenenaltersgeld nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten für Altersgeld gestellt, so wird das Hinterbliebenenaltersgeld erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

§ 89g

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

(1) Wird eine auf Antrag entlassene ehemalige Beamtin oder ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt sie oder er aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, so wird für die Zeit des ersten Beamtenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit nach § 89c Absatz 3 zugrunde gelegt.

(2) Erfolgt nach einer Entlassung auf Antrag eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis und wiederum eine Entlassung auf Antrag, so richtet sich ein

Anspruch auf Altersgeld aus dem zweiten Beamtenverhältnis allein nach dem zweiten Beamtenverhältnis. Ein Anspruch auf Altersgeld nach dem ersten Beamtenverhältnis bleibt unberührt.

§ 89h

Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Der Anspruch auf Altersgeld erhöht sich um den Kindererziehungs- und den Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 56. Für die Berechnung des Kindererziehungs- und des Kindererziehungsergänzungszuschlags nach Satz 1 können längstens Zeiten bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses berücksichtigt werden.

(2) Für die Vergleichsberechnung des § 89d Absatz 6 Satz 1 sowie für die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften gelten der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Altersgeldes.

§ 89i

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Neben dem Altersgeld wird der Pflege- und der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 58 gezahlt. § 58 findet entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

§ 89j

Abfindung

Wer als Witwe oder Witwer Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld hat und wieder heiratet, verliert diesen Anspruch für die Zukunft und erhält eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Monatsbetrags des Hinterbliebenenaltersgeldes für den Monat der Wiederverheiratung.

§ 89k

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Abschnitts ist die oberste Dienstbehörde, nach Beendigung des Beamtenverhältnisses die im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(2) Anträge, Erklärungen und Verlangen sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, nach Beendigung des Beamtenverhältnisses an die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, zu richten.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummern 1 und 3 bis 5 und Artikel 3 treten mit Wirkung vom ersten Tag des vierten Monats, der dem Monat der Verkündung folgt, in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Februar 2014.

Der Senat

